

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 280.

Mittwoch, 2. Dezember 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Streßa oder durch unier: Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Auswärtigen-Zuschlag für die Nummer: des: Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Bangert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt Riesa.

Bekanntmachung

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe während der Weichnachtszeit betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft erteilt auf Grund der Vorschrift in § 105 b der Gewerbeordnung nach der Fassung vom 1. Juni 1891 Genehmigung, daß im hiesigen Verwaltungsbezirke während der letzten drei Sonntage vor Weichnachten, am 6., 13. und 20. Dezember dieses Jahres die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, zu folgenden Tageszeiten stattfinden:

- bei dem Verkaufe von **Brot und weißer Bäckwaren** (ausschließlich der Conditoreiwaren): **ohne Zeitbeschränkung;**
- bei dem Handel mit **Milch**: **mit Ausschluß der Zeit des Vormittags-gottesdienstes ohne Zeitbeschränkung;**
- bei dem Handel mit **Wurst, Sahne, Käse, Eier, Grünwaren, Conditoreiwaren, sonstigen Speise- und Materialwaren, Tabak, Cigarren, Mehl, Getreide, und Beleuchtungsmaterialien, Fleisch, Fleischwaren und Fischwaren, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen:**

von Vormittags 7 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis Abends 7 Uhr,

jedoch mit Ausschluß der Stunden, während welcher etwa in den einzelnen Orten innerhalb dieser Zeiträume Gottesdienst gehalten wird;

- bei dem Handel mit **anderen als den vorstehends bereits genannten Gegenständen:**

von Vormittags 11 bis Abends 9 Uhr,

jedoch ebenfalls mit Ausschluß der in diesem Zeitraum fallenden Gottesdienstzeit. Großenhain, am 30. November 1896.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3577 E. v. Stundt. Mfr.

Bekanntmachung

die diesjährige Consignation der Pferde und Rinder betreffend.

Nachdem von dem Königl. Ministerium des Innern beschloffen worden ist, die nach

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 2. Dezember 1896.

Bei der Sparkasse zu Riesa wurden im Monat November 1896 726 Einzahlungen im Betrage von 84544 M. 42 Pfg. geleistet, dagegen erfolgten 283 Rückzahlungen im Betrage von 30406 M. 60 Pfg. Neue Einlagebücher wurden 128 Stück ausgef. Lt. Cassier wurden 64 Bücher.

Nachdem Herrn Baumeister Arno Jänder, hier, der Amtsgerichts-Neubau übertragen worden ist, werden die Arbeiten zu demselben sofort lebhaft aufgenommen und, soweit es die Witterung gestattet, fortgesetzt werden. Die ersten Erdarbeiten haben bereits begonnen.

Der Landesculturrath sprach sich für die Einführung einer allgemein verbindlichen Fleischschau in Verbindung mit zwanngswieser staatlicher Viehpferterhaltung, sowie dafür aus, daß der in Vädre zu erwartende Gesekentwurf einen staatlichen Beitrag zu den Entschädigungen nicht bloß im Falle der Ungenießbarkeit und Minderwerthserklärung durch die Fleischschau, sondern ebenso bei Verlusten durch Tod in Folge von Krankheit und Unfall oder durch Lötung wegen Krankheit vorsehe. Andernfalls erklärt der Landesculturrath, sein Einvernehmen mit der Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die zweiterwähnte Kategorie von Verlustfällen nicht aussprechen zu können. Bezüglich der Getreidelagerhäuser wurde einstimmig beschloffen, an das Ministerium des Innern das Ersuchen zu richten, landwirtschastliche Betriebsverlebensgenossenschaften, Darlehenscassen oder sonstige landwirtschastliche Genossenschaften dadurch zu unterstützen, daß zum Bau genossenschaftlicher Lagerhäuser Staatshilfen durch Beiträge zu den Baukosten oder durch unverzinsliche Darlehen oder zur Inbetriebsetzung gemährt werden, auch in's Auge zu fassen, ob billige partweise Ueberlassung von Bauland an den Bahnhöfen auf Zeit, mit entsprechendem Zugang thunlich und zulässig ist. Ueber den ländlichen Arbeitsnachweis beschloffen man: 1. Den landwirtschastlichen Kreisvereinen zu empfehlen, die Errichtung von ländlichen Arbeitsnachweiskstellen energisch in Angriff zu nehmen und die etwaigen Mängel der gewerbetreibenden Arbeitsvermittlung in ihren Bezirken auf dem Wege der Vereinbarung mit den privaten Vermittlern abzumildern. 2. an

die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der Concessionspflicht für die gewerbetreibenden Arbeitsvermittler, insbesondere für die Gefindemakler, in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen werde. — Mit Bezug auf die Margarinefrage wurde beschloffen, dahin zu wirken, daß eine ähnliche Verfügung, wie die von den preussischen Eisenbahndirectionen über die Verwendung von Butter erlassen, auch von der Generaldirection der sächsischen Staatsbahnen erlassen werde, sowie daß die Regierung für den Fall, daß das Margarinegesetz wieder im Reichstage eingebracht werden sollte, im Bundesrathe dahin wirke, daß der Reichstagsbeschloß nicht wieder abgelehnt werde.

Gestern begann nach Rgl. sächs. Jagdgesetz die bis zum 31. August n. J. andauernde Schonzeit für Rebhühner. Die Rebhühnerjagd, von welcher man huer noch im Vorkommer aufergewöhnt ist ähnlich große Ertragnisse wie in der 1893er Saison erwartete, ist in ihren Ausbeuten im großen Ganzen durch ganz Mittel-Europa eine recht mäßige geblieben. In den Hoffnungen auf bedeutende Ertragnisse berechtigte allerdings die Thatsache, daß die Feldhühner im Allgemeinen recht gut durch den Winter gekommen waren, allein infolge der andauernd regnerischen und vorwiegend lähligen Witterung des verfloffenen Sommes sind viele Gelege zerstückt worden und die Vögel blieben meist untrüchtllich.

In der Dampfmahle zu Galtitz gerieth am Sonnabend Abend der Mühlknappe Franz Strauß aus Dausdorf bei Köthen in die Transmission des Motors, wodurch ihm ein Arm zänglich herausgerissen wurde. Der Besitzer, welcher sofort einen unregelmäßigen Gang der Mahle bemerkte, rief den Knappen, erhielt aber von diesem keine Antwort. Als er selbst nachsaß, fand er den Unglücklichen schon todt in seinem Blute liegen.

Am Abend des 13. December 1895 begab sich der hier wohnhafte Fabrikarbeiter Karl Heinrich Dörmann aus Reichardt bei Döbeln aus Verzweiflung über seine mißlichen ehelichen Verhältnisse zum Erntestief nach Schmorklau, um bei dem Gasmittel G. seine Sorgen zu vertritteln und um bei dem Gasmittel G. seine Sorgen zu vertritteln und um bei dem Gasmittel G. seine Sorgen zu vertritteln. Gegen 9 Uhr begab er sich dann in den Hof, wo sich eine dem G. gehörige, mit Getreide und Werkzeugen gefüllte Scheune befand, und steckte dieselbe in Brand. Der

§ 4 unter c der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, alljährlich während der letzten vierzehn Tage des Monats Dezember vorzunehmende Consignation der vorhandenen Pferde und Rinder fortan an einem und demselben Tage in sämtlichen Ortschaften ausführen zu lassen, hat das genannte Königl. Ministerium angeordnet, daß diese Consignation für das laufende Jahr aller Orten am 17. Dezember d. J. auszuführen ist.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg sowie die Herren Gemeindevorstände des Bezirks der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft erhalten daher anbahd Veranlassung, die vorgeschriebene Aufzeichnung der in ihren Ortschaften, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, vorhandenen Pferde und Rinder, bei beiden ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, nach Maßgabe der in der gedachten Verordnung vom 4. März 1881 (Seite 13 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1881) erlassenen Vorschriften vorzunehmen und die in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulare spätestens bis zum 7. Januar 1897 bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Formulare hierzu sind in der hiesigen Buchdruckerei von Hermann Starke käuflich zu haben. Großenhain, am 23. November 1896.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3606. E. v. Stundt. Mfr.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier kommen

Dienstag, den 8. Dezember 1896,

von Vorm. 10 Uhr an

3000 Stück Cigarren, 9 Loben-Durshen-Knüge und 30 wolle Unterjaden gegen sofortige Bezahlung meistbietend zur Versteigerung. Riesa, 1. Dezbr. 1896.

Der Ger. V. d. Rgl. Amtsgerichts das. Secr. Sidam.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabeblattes.

Die Geschäftsstelle.

Gesamtschaden, den er dadurch anrichtete, belief sich an rund 4000 Mark, wovon 3365 Mark durch Mobilienversicherung und Brandcasco gedeckt waren. Nach seiner verheerenden That begab sich Dörmann wieder zum Land, um dann gegen 11 Uhr mit einigen Bekannten nach Döbeln auszubreaken. Als er gegen 12 Uhr dort anlangte, steckte er auf dem Stadtgut des Stadtraths G. einen Strohseimen in Werthe von 150-200 Mark an. Sodann begab er sich durch Dörmann hindurch nach der sogenannten Wolfsschlucht, wo er in derselben Nacht auch einen dem Posthalter E. gehörigen Weizenseimen in Flammen setze. Der dadurch verursachte Schaden betrug 1908 Mark. Die Beschworenen bejahten die Schuldfragen und versagten in allen 3 Fällen mildernde Umstände. Das Schwurgericht zu Leipzig verurtheilte demgemäß den Angeklagten unter Anrechnung eines Monats erlittener Untersuchungshaft zu 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

Döbeln. Hier wurde der in Kleinbauchlig bisher wohnhaft gewesene Stahl- und Wöbelhändler Karl Hofmann, aus Leisnig gebürtig, wegen Beschleßlichung von der Polizei verhaftet. Hofmann hatte vor einigen Tagen insofern Verbaucht auf sich gelenkt, als er beim Einkauf von Waaren einen Wechsel in Zahlung geben und den Restbetrag baar ausgezahlt haben wollte. Nachforschungen in Leipzig, wofelbst der Acceptant des Papierses wohnen sollte, ergaben, daß er gar nicht existirt. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß Hofmann eine ganze Anzahl Wechsel aber höhere Beträge in den Verkehr gebracht hat, die sich alle als gefälscht erwiesen. — Auf dem hiesigen Bahnhofe verunglückte der erst seit vier Wochen verheiratete Bahnarbeiter Uhlmann dadurch, daß er beim Rangiren zwischen die Puffer zweier Wagen gerieth. Der Verunglückte verstarb kurze Zeit darnach.

Dresden, 2. December. Die Prinzen Friedrich August und Johann Georg wohnten Nachmittag im Offizierkasino des Schützenregiments der Gedenkfeier an die Schlacht von Müllers (2. December 1870) bei.

Dresden. Gestern wurden beim Königl. Amtsgericht Dresden-Alstadt sämtliche Hypothekendarsteller ihres Postens enthoben und unter Fortgewährung des halben Gehaltes vom Amte bis auf Weiteres suspendirt. Schon beim Einreiten gegen Richter war bei sämtlichen der in Frage